



## Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Aircraft and Flight Engineering

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 13.03.2018,  
genehmigt vom Präsidium am 04.04.2018, genehmigt durch den Stiftungsrat am 11.06.2018,  
veröffentlicht am 15.06.2018*

### § 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

### § 2 Dauer

<sup>1</sup>Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. <sup>2</sup>Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

### § 3 Inhalt

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. <sup>2</sup>Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	13

### § 4 Nachweis

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. <sup>2</sup>Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

### § 5 Fristen

<sup>1</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. <sup>2</sup>Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studienseesters. <sup>3</sup>Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Studienseesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Studienseesters.

## **§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten**

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

## **§ 7 Ausnahmeregelung**

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Studien- dekanin oder der Studiendekan.

## **§ 8 Bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten**

<sup>1</sup>Vor der Immatrikulation in den Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist neben der praktischen Ausbildung gemäß § 1 ein abgeschlossener Vertrag über eine fliegerische Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (Lizenz ATPL (A)) mit der Technischen Fachschule für Flugzeugführer GmbH, Neuenkirchen-Vörden oder mit einer anderen kooperierenden Flugschule nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge Aircraft and Flight Engineering, Berufliche Bildung - Metalltechnik, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeugtechnik, Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Maschinenbau, Maschinenbau mit Praxissemester und Maschinenbau im Praxisverbund vom 23.03.2012 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.

## Anlage 1

### Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	erbrachter Umfang in Wochen	zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.		3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen		2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)		max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau		max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)		max. 4
Summe		

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Ansprechpartner /  
Betreuer \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)